



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 Oö. AHV

Oö. AHV - Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



§ 17

Berufsabzeichen

Die Verleihung eines von der Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigten Berufsabzeichens für Heimhelfer und Heimhelferinnen sowie Altenfachbetreuer und Altenfachbetreuerinnen ist zulässig.

In Kraft seit 01.11.2004 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at